



Richtlinien zum Tragen von Blank- und Stichwaffen (Degen, Säbel, Dolche etc.)

Sehr geehrter Ortsoffizier,
sehr geehrter Gruppenoffizier und Zugführer,

gemäß § 16 Abs. 2, in Verbindung mit § 42 Abs. 2 des deutschen Waffengesetzes (WaffG 2002) sind wir, die St. Josef Bruderschaft Venn von 1884 e.V., dazu verpflichtet, für das Tragen von Blank- und Stichwaffen (Degen, Säbel, Dolche etc.) Richtlinien aufzustellen. Diese Richtlinien sind von allen Schützen der St. Josef Bruderschaft Venn von 1884 e.V., sowie auch den Schützen der eingeladenen Gastbruderschaften eigenverantwortlich und uneingeschränkt zu befolgen.

- 1) Für das Tragen, bzw. Mitführen von Blank- und Stichwaffen bei öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen (Schützenfeste etc.), an denen die St. Josef Bruderschaft Venn von 1884 e.V. teilnimmt, liegt eine Genehmigung, datiert vom **19.07.2016** vor. Diese Genehmigung hat Gültigkeit bis zum **31.12.2021**.
- 2) In erster Instanz ist die in der Genehmigung benannte Person (ein Mitglied des Präsidiums – namentlich **Schießmeister Nils Deckers**) verantwortlich.
- 3) Die Verantwortung über die Handhabung der mitgeführten Blank- und Stichwaffen während der offiziellen Festumzüge und Brauchtumsveranstaltungen, obliegt den jeweiligen Ortsoffizieren, bzw. Gruppenoffizieren und Zugführern.
- 4) Den Anweisungen der Verantwortlichen (Präsidiumsmitglieder, Ortsoffiziere, Gruppenoffiziere und Zugführer) bzgl. der Handhabung der Blank- und Stichwaffen während einer offiziellen Veranstaltung, ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5) Das Tragen, bzw. Mitführen von Blank- und Stichwaffen ist erst ab einem Mindestalter von 18 Jahren – und nur während der offiziellen Festumzüge und Parden, gemäß Legitimation der zust. Polizeibehörde – zulässig. Dies bedeutet somit, dass Jugendlichen unter 18 Jahren, das Tragen und Mitführen eines Degens, bzw. Säbels ohne Sondergenehmigung **nicht** gestattet ist.
- 6) Die von den Schützen mitgeführten Blank- und Stichwaffen dienen bei den offiziellen Veranstaltungen nur zu Präsentationszwecken und sind so zu führen, dass weder Dritte, noch andere Teilnehmer dadurch belästigt, oder gefährdet werden.

- 7) Die von den Schützen mitgeführten Blank- und Stichwaffen sind bei Unterbrechungen, bzw. nach den offiziellen Festumzügen sofort aus dem Festzelt, bzw. einem vergleichbaren Veranstaltungsort, zu entfernen, oder aber nachhaltig vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern (z.B. durch Ketten, Stahlseile, oder Schränke und Kisten mit Schloss).
- 8) Die Blankwaffen dürfen nicht mehr geführt werden, wenn bei der öffentlichen Veranstaltung der Ausschank alkoholischer Getränke freigegeben ist.
(offizielle Auflage zur Erlaubnis durch das Polizeipräsidium Mönchengladbach)
- 9) Die Waffen sind so zu führen, dass weder Dritte, noch andere Teilnehmer dadurch belästigt oder gefährdet werden.
- 10) Blank- und Stichwaffen dürfen außerhalb der offiziellen Festumzüge der St. Josef Bruderschaft Venn, sowie deren Honschaften, nicht ungesichert mitgeführt werden.
- 11) Der Transport der Blank- und Stichwaffen zum, bzw. vom Veranstaltungsort, liegt in der Verantwortung des einzelnen Schützen (Degen und Säbel gehören nicht in Kinderhände!).
- 12) Ebenso hat der einzelne Schütze zu Hause für einen ordnungsgemäßen Verschluss der Blank- und Stichwaffen Sorge zu tragen und damit dem Zugriff durch Unbefugte zu verwehren.
- 13) Die jeweiligen Ortsoffiziere, Gruppenoffiziere und Zugführer sind verpflichtet, diese Richtlinien den Schützen, bzw. den Trägern von Blank- und Stichwaffen, bekannt zu machen.
- 14) Die Ortsoffiziere, sowie die Gruppenoffiziere und Zugführer sind dem Präsidium namentlich zu benennen.
- 15) Schützen, die sich nicht an diese Richtlinien halten und somit andere fahrlässig oder vorsätzlich gefährden, werden für die Folgen haftbar gemacht.

Jürgen Zimmermanns

- Präsident -

Honschaft:

Schützenzug:

Ortsoffizier / Offizier:

Die Richtlinien zum Tragen von Blank- und Stichwaffen habe ich erhalten und erkenne diese durch meine Unterschrift an.

Mönchengladbach, den

Name / Unterschrift: /